



GEMEINDE

MASEIN

Schulfach

Disziplinarordnung Schule Masein

Art. 1 Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs. Sie regelt die Kompetenzen der Schulbehörden, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schülerinnen und Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2 Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle schulpflichtigen Kinder der Schule Masein. Sie gilt auch ausserhalb der Schulzeit in allen Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulareal sowie Anlässen ausserhalb des Schulareals, die von der Schule organisiert werden.

Art. 3 Schuldisziplin

- Die Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander und gegenüber Erwachsenen rücksichtsvoll zu verhalten.
- Die Schülerinnen und Schüler haben Weisungen von Schulleitung, Lehrpersonen, Schulbehörden sowie Hauswartzpersonal und die Schulhausregeln zu befolgen.
- Die Schülerinnen und Schüler haben die Schulzeiten einzuhalten.
- Das Schulareal darf von den Schülerinnen und Schülern während der Schulzeit nur mit Erlaubnis der Lehrperson verlassen werden.
- Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Art. 4 Räume, Einrichtungen, Geräte und Schulmaterial

Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Anlagen, Einrichtungen, Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Reparaturkosten für mutwillige Sachbeschädigungen werden den Erziehungsverantwortlichen in Rechnung gestellt.

Art. 5 IT - Infrastruktur und Mobiltelefone

- Die IT – Infrastruktur der Schule Masein dient der Erfüllung schulischer Aufgaben. Die Manipulation von Computer – Hard- oder Software, der Download und die Verbreitung gesetzeswidrigen Inhalten sind verboten.
- Das Mitbringen von Mobiltelefonen, Tablets und dergleichen sind für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich verboten. Bei Widerhandlung ist die Lehrperson berechtigt, die Geräte einzuziehen.



GEMEINDE

MASEIN

Schulfach

-
- Bei missbräuchlicher Verwendung des Internets oder weiterer Informations- und Kommunikationsmedien (Social Media usw.) gegen Schülerinnen, Schüler sowie Mitarbeitende der Schule Masein werden von der Schulleitung und der Schulbehörde sämtliche Massnahmen ergriffen, um Betroffene zu schützen.

Art. 6 Genuss- und Suchtmittel

Konsum und Besitz von Alkohol, Raucherwaren inkl. E – Zigaretten und Suchtmittel aller Art sind für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Art. 7 Waffen und andere gefährliche Gegenstände

Alle Arten von Waffen, Waffenimitationen und andere gefährliche Gegenstände (Laserpointer o. ä.) sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten. Die Schulleitung und die Lehrpersonen können genannte Gegenstände vorübergehend einziehen und zur Klärung der strafrechtlichen Relevanz der Polizei übergeben.

Art. 8 Befahren des Schulareals

Das Befahren des Schulareals mit Velo, Scooter, Skateboard, Rollerblades, Motorfahrrädern und Motorfahrzeugen ist verboten.

Art. 9 Disziplinarstrafen

- Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden je nach Schwere mit Verweis, Strafaufgaben zu Hause oder in der Schule, besonderer Arbeit oder mit einem zeitlich begrenzten Klassenausschluss bestraft. Ein Klassenausschluss bedeutet die Unterrichtung in einer anderen Klasse oder in einem anderen Schulhaus.
- Strafaufgaben im Schulhaus und besondere Arbeit werden unter Aufsicht einer Betreuungsperson durchgeführt.
- Die höchste Dauer für Strafaufgaben im Schulhaus und besondere Arbeit beträgt pro Verstoß maximal fünf Halbtage.

Art. 10 Schulausschluss

Ein Schulausschluss richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen der Schulordnung (Art. 54).

Art. 11 Feststellung des Sachverhalts, rechtliches Gehör

- Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schülerinnen und Schüler sind anzuhören.



GEMEINDE

MASEIN

Schulfach

-
- In Fällen, in denen besondere Arbeit oder ein Klassenausschluss verfügt wird, sind die Erziehungsverantwortlichen vorgängig durch die Schulleitung zu informieren. Der Entscheid ist schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 12 Kompetenzen

- Die Disziplinarstrafen werden je nach Schwere durch die Lehrperson, die Schulleitung oder der Schulbehörde verfügt.
- Die Lehrpersonen können eine Strafaufgabe erteilen.
- Die Schulleitung kann besondere Arbeiten und in Absprache mit dem Schulrat einen Klassenausschluss anordnen.

Art. 13 Weiterzug

- Entscheide der Lehrpersonen oder der Schulleitung können innert zehn Tagen an die Schulbehörde weitergezogen werden.
- Der Weiterzug von Entscheiden der Schulbehörde richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 14 Schlussbestimmung

Die Disziplinarordnung tritt auf den 16.08.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 19.08.2002.

Masein, 01.09.2021

Schulratspräsidentin:

f. feltscher

Schulrat:

[Handwritten signature]